

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 12.03.2021

Die Landesfachstelle Glücksspielsucht der Suchtkooperation NRW nimmt zu zentralen Inhalten des oben genannten Entwurfs wie folgt Stellung:

1. Regulierung von Spielhallen

Gewerbliche Geldspielgeräte stellen in Deutschland nach wie vor das mit Abstand suchtrelevanteste Glücksspielangebot dar. Glücksspielsüchtige, die an Geldspielgeräten spielen, sind in Beratungsstellen erheblich überrepräsentiert: In 2019 benannten 62,9 % der wegen Glücksspielproblemen in Beratung und Behandlung befindlichen Personen das Automatenspiel in Spielhallen als die hauptsächlich problemverursachende Glücksspielform an¹, obwohl laut den letzten Studien der BZgA (2020, 2018, 2016) stets **nur zwischen 2,6 % und 2,7 % der Bevölkerung** in den zwölf Monaten vor der Befragung mindestens einmal an solchen Geräten gespielt haben.² Zum Vergleich: 37,3 % gaben in der Studie von 2020 an, in diesem Zeitraum mindestens einmal an irgendeinem Glücksspiel teilgenommen zu haben.³ Die außerordentliche Suchtrelevanz der Geldspielautomaten wird auch an anderen Zahlen deutlich: Im Jahr 2019 wurden **5,9 Mrd. € an diesen Geräten verspielt**.⁴ An Geldspielgeräten werden nach Untersuchungen von *Ingo Fiedler* zwischen **60 % und 80 % der Umsätze** durch Personen mit Glücksspielproblemen generiert.⁵

Der Gesetzgeber in NRW hatte sich im zweiten GlüStV und dem AG GlüStV NRW vom 13.11.2012 entschieden, zum Schutz der Bevölkerung einen Mindestabstand von 350 Metern zwischen Spielhallen zu erlassen (in anderen Bundesländern gelten Mindestabstände von **500 Metern**). Zusätzlich sollten Verbundspielhallen – allerdings mit großzügiger Fristsetzung – verboten werden. Grundlage dieser beiden Regelungen ist die wissenschaftliche Erkenntnis, dass die Reduktion der Verfügbarkeit das Mittel der Wahl für eine effektive Suchtprävention im Allgemeinen und die Glücksspielsuchprävention im Speziellen darstellt.⁶ Obwohl dem Gesetzgeber die Gefährlichkeit der hohen Verfügbarkeit und Griffnähe bekannt und bewusst ist (vgl. Begründung zu § 16 des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung des GlüStV NRW), hält er an den entsprechenden Schutzmaßnahmen leider nicht fest. Vielmehr sollen nunmehr weitreichende Ausnahmen (reduzierter Mindestabstand von 100 Metern und weitere lange Übergangsfristen für Verbundspielhallen) ermöglicht werden (§ 16 Absatz 4 und § 17a des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung des GlüStV NRW). Die qualitativen Anforderungen an Spielhallen, für die diese Ausnahmen gelten sollen, mit denen die größere Gefährlichkeit ausgeglichen werden soll, sind in der

¹ Meyer, G. (2021). Glücksspiel – Zahlen und Fakten. DHS (Hrsg.), Jahrbuch Sucht 2021. Lengerich: Pabst.

² BZgA (2020). Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends | BZgA (2018). Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2017 und Trends | BZgA (2016). Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2015 und Trends.

³ BZgA (2020). Glücksspielverhalten und Glücksspielsucht in Deutschland. Ergebnisse des Surveys 2019 und Trends.

⁴ Meyer, G. (2021). Glücksspiel – Zahlen und Fakten. DHS (Hrsg.), Jahrbuch Sucht 2021. Lengerich: Pabst.

⁵ Fiedler, I. (2016). Glücksspiele: Eine verhaltens- und gesundheitsökonomische Analyse mit rechtspolitischen Empfehlungen. Bern: Peter Lang Verlag.

⁶ Meyer, G., Kalke, J. & Hayer, T. (2018). The impact of supply reduction on the prevalence of gambling participation and disordered behavior: A systematic review. SUCHT, 64, 283-293.

Wirksamkeit nicht ansatzweise vergleichbar mit der in der internationalen Forschung gut belegten Wirksamkeit von Verfügbarkeitsbeschränkungen.⁷

Wir empfehlen daher, das Verbundverbot aufrechtzuerhalten und die Mindestabstände **ausnahmslos** bei 350 Metern zu belassen.

Regulierung nach „Qualität“ oder nach Quantität?

Die Forderung, Spielhallen nach „Qualität“ statt nach Quantität zu regulieren, wird von dem Lobbyverband „Die Deutsche Automatenwirtschaft“ bereits seit mehreren Jahren erhoben. Nach Vorstellungen des Verbandes soll als Qualitätskriterium die Zertifizierung durch eine anerkannte Prüfororganisation gelten. Die Automatenwirtschaft schreibt hierzu in einer aktuellen Stellungnahme: „Viele unserer Unternehmen haben sich bereits zertifizieren lassen. Wir [...] streben außerdem eine gesetzliche Verankerung der Zertifizierung an“.⁸

Im Gesetzentwurf soll die Zertifizierung von Spielhallen als eine Maßnahme nunmehr verankert werden (§ 16a des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung des GlüStV NRW). Neben weiteren qualitativen Anforderungen – u.a. besondere Personalschulungen – soll die Zertifizierung als Voraussetzung für Ausnahmen vom Mindestabstandsgebot und dem Verbundverbot gelten (§§ 16 und 17a des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung des GlüStV NRW).

Zu den geplanten qualitativen Anforderungen gehören:

1. Vorgaben zur Aufstellung von Automaten (gilt nur für die Ausnahme vom Mindestabstand)
2. Überprüfung (zweimal täglich) durch den Betreiber / die Betreiberin, ob ausreichend Informationsmaterialien vorhanden sind (gilt nur für die Ausnahme vom Mindestabstand)
3. Von außen sichtbare und lesbare – in der Nähe des Eingangs angebrachte – Informationen über das Suchtrisiko, mögliche negative Folgen des Glücksspiels, die Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperre und die Kontaktdaten mindestens einer Suchthilfeeinrichtung (gilt nur für die Ausnahme vom Mindestabstand)
4. Ein Sachkundenachweis der Betreibenden im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 und der Leitungen
5. Das Personal ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult
6. Die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert

Unserer Ansicht nach sind diese Anforderungen nicht geeignet, einen Ausgleich der mit den genannten Ausnahmen vom Verbundverbot und vom Mindestabstandsgebot verbundenen Gefahren für Glücksspieler/innen zu erreichen und damit letztlich diese Ausnahmen zu rechtfertigen.

Im Einzelnen:

Zu 1. Vorgaben Aufstellung von Automaten

Im Entwurf heißt es: „die Spielgeräte sind einzeln aufgestellt in entweder einem Abstand von mindestens 2 Metern oder, wenn sie durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,8 Metern, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante, getrennt sind, in einem Abstand von mindestens 1 Meter.“

⁷ Meyer, G. (2020). Prävention der Glücksspielsucht: Warum Maßnahmen des Spielerschutzes von Glücksspieleranbietern kaum Wirkung erzielen. SUCHT, 66, 45-56.

⁸ Die Deutsche Automatenwirtschaft (2020). Broschüre „Auf einen Blick“, S. 18.

Diese Vorgaben suggerieren lediglich eine Verschärfung bestehender Regelungen. Sie sind nahezu deckungsgleich mit § 3 Abs. 2 der SpielV. Dort heißt es: „Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante.“

Der einzige Unterschied liegt darin, dass bei der Einzelaufstellung der Mindestabstand nicht einen, sondern zwei Meter betragen soll. Einzelaufstellungen von Geräten kommen in der Praxis allerdings kaum vor. Diese Vorgabe ist überflüssig, da Einzelbespielungen von Geräten seit Februar 2021 gemäß der geltenden TR 5.0 (Technische Richtlinie) vorgeschrieben sind.

Zu 2. Überprüfung (zweimal täglich) durch den Betreiber / die Betreiberin, ob ausreichend Informationsmaterialien vorhanden sind

Diese Vorschrift verwundert: die Auslage von Informationsmaterial ist nach GlüStV 2021 bereits vorgeschrieben (§ 7 GlüStV 2021). Die Einhaltung dieser Vorgabe sollte selbstverständlich sein und nicht als Äquivalent zum Abbau von Spielerschutzmaßnahmen dienen.

Was die Informationsmaterialien angeht: Sie sind von sehr unterschiedlicher Qualität. Einige verharmlosen das Glücksspielen indem sie es mit lebensnotwendigen Tätigkeiten wie Essen und Trinken gleichsetzen und unterscheiden nicht zwischen Spielen und Glücksspielen. Zudem wird problematisches Glücksspielverhalten bagatellisiert. Als Beispiel sei der aktuelle Präventionsflyer der Firma Gauselmann genannt. Dort heißt es: „Spielen gehört zum Leben wie Essen und Trinken. Den meisten Menschen macht es Spaß und sie genießen es ohne irgendwelche Probleme. [...] Wichtig: Den meisten hilft die Beratung schon nach kurzer Zeit und sie haben ihre Probleme erfolgreich im Griff.“⁹

Wesentlich zielführender wäre es, vorzuschreiben, dass die vom Gesundheitsministerium des Landes NRW geprüften Materialien der Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW zu nutzen sind.

Zu 3. Von außen sichtbare Informationen über das Suchtrisiko, mögliche negative Folgen des Glücksspiels, die Möglichkeiten der Selbst- und Fremdsperre und die Kontaktdaten mindestens einer Suchthilfeeinrichtung

Spielhallenbesucher verhalten sich nicht so, wie man sich beim Schaufensterbummeln verhält. Sie gehen zielstrebig in die Halle, weil sie nicht unbedingt gesehen werden wollen. Für das Lesen von hinter der Tür angebrachten Informationen ist vor dem Betreten keine Zeit. Wer bereits in der Halle ist, muss die Informationen nicht von außen lesen können. Wer konkret Hilfe sucht, wird sich nicht zu einer Spielhalle begeben, um dort Informationen zu erhalten.

In der Praxis kommt es bereits jetzt vor, dass Spielhallen auf konkrete Suchtberatungsstellen hinweisen. Sie tun dies mehrheitlich ohne das Einverständnis der Suchtberatungsstellen. Uns sind sehr viele Fälle bekannt, in denen sich Suchtberatungsstellen ausdrücklich – sogar mit anwaltlicher Hilfe – verbitten, dass ihre Einrichtung in diesem Kontext genannt wird. Die Beratungsstellen möchten den Eindruck vermeiden, dass es eine wie auch immer geartete Form der Kooperation mit Spielhallen gibt. Sie wollen keine Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Integrität aufkommen lassen. Dieser Wunsch der Suchthilfeeinrichtungen sollte respektiert werden.

⁹ https://merkur-casino.de/Bilder/Pr%C3%A4vention/Flyer_Pr%C3%A4vention_CMS.pdf

Zu 4 . Ein Sachkundenachweis der Betreibenden im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10

Die Materialien, die wir bisher gesichtet haben, bedürfen einer grundlegenden Überarbeitung. Sie entsprechen weder fachlichen noch formalen Standards.

Zu 5. Das Personal ist im Sinne der Rechtsverordnung nach § 22 Absatz 1 Nummer 10 besonders geschult

Das Spielhallenpersonal wird bereits jetzt verpflichtend im Bereich des Spielerschutzes geschult. Die Ergebnisse sind in der Praxis kaum spürbar. Nach unserer Erfahrung findet Spielerschutz bisher hauptsächlich auf dem Papier statt. Sollte es nennenswerte konzeptionelle Überlegungen für Verbesserungen geben, müssten diese für das Personal **sämtlicher Spielhallen** umgesetzt werden.

Zu 6 . Die Spielhallen sind nach § 16a zertifiziert

Aus suchtpreventiver und suchtwissenschaftlicher Sicht werden Zertifizierungen im Bereich des Spielerschutzes eher kosmetischen d.h. nicht wirksamer Maßnahmen zugeordnet. Auch eine Arbeitsgruppe der Landeskoordinierungsstellen Glücksspielsucht hat sich in einem Positionspapier¹⁰ kritisch geäußert und kommt zu dem Schluss: „Die genannten qualitativen Voraussetzungen suggerieren ein höheres Niveau des Spielerschutzes. Sie sind aus suchtfachlicher Sicht jedoch nicht geeignet, dieses sicherzustellen.“¹¹ Dieser Position schließen wir uns ausdrücklich an.

Den von der Anbieterseite favorisierten qualitativen Regulierungsformen stehen die seitens der Glücksspielsuchtprävention und -forschung bevorzugten quantitativen Maßnahmen (Reduktion der Verfügbarkeit und Griffnähe) gegenüber.

Wir regen an, dass im Rahmen der Evaluation des GlüStV 2021 erhoben wird, ob der Spielerschutz in zertifizierten Spielhallen besser ist, als in nicht zertifizierten Hallen. Diese Erhebung sollte von unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

2. Regulierung von Wettvermittlungsstellen

Sportwetten sind mit besonderen Risiken für die Gesellschaft verbunden. Hierzu zählen neben der Glücksspielsucht, die Spielmanipulation und die Geldwäsche. Daher gilt es, sie streng zu regulieren und Bestrebungen der Sportwettanbieter entgegenzutreten, die sie als „normales“ Gut vermarkten möchten: „Längst ist die Sportwette in Deutschland in der Mitte der Gesellschaft angekommen: (...)“, so der Präsident des Deutschen Sportwettverbands Mathias Dahms.¹² Eine Regulierung von Sportwetten erfolgt jetzt, nachdem die Anbieter über einen Zeitraum von vielen Jahren illegal tätig waren und später in einem Graubereich geduldet wurden. In dieser Zeit wurden Fakten geschaffen und intensive Lobbyarbeit betrieben. Das Ergebnis ist eine weitgehende Liberalisierung mit relativ wenigen Einschränkungen zugunsten des Schutzes der Wettenden.

So soll für Wettvermittlungsstellen – ähnlich wie für Spielhallen, die die so genannten qualitativen Anforderungen erfüllen – ein geringerer Mindestabstand von 100 statt 350 Metern gelten (§ 13 Absatz 13 des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung des GlüStV NRW). Die Reduzierung der Mindestabstände wird u.a. damit begründet, dass ansonsten die Kanalisierung der vorhandenen Nachfrage in einen er-

¹⁰ Siehe Anlage

¹¹ AG Landeskoordinierungsstellen Glücksspielsucht. (Unveröffentlichtes Positionspapier 2020).

¹² 12. Oktober 2020 <https://dswv.de/erste-bundesweite-sportwettenerlaubnisse-erteilt/> (Abruf: 8.2.2021).

laubten Markt gefährdet sei. Mit diesem Ansatz kann eine Anhäufung von Sportwettvermittlungsstellen in Sichtweite nicht verhindert werden. Es entsteht ein Stadtbild, das suggeriert, Sportwetten seien ungefährliche Freizeitangebote. Dieser Normalisierung gilt es entgegenzuwirken.

Schließlich wird nach § 13 Absatz 12 des Entwurfs des Gesetzes zur Umsetzung des GlüStV NRW die Vermittlung von Sportwetten auf oder im Umkreis von 100 Metern um Sportanlagen, auf denen zulässigerweise bewettbare Ereignisse stattfinden, verboten. Ein Verbot der Ansiedlung von Wetterermittlungsstellen sollte jedoch nicht an die Bewettbarkeit von Sportereignissen anknüpfen, vielmehr sollte der Abstand von 100 Metern zu *sämtlichen* Sportanlagen eingehalten werden. Die Forschung zeigt, dass Mitglieder von Sportvereinen besonders wettaffin und glücksspielsuchtgefährdet sind.¹³ Aus diesen Gründen ist es hoch problematisch, Sporttreibenden die Wettteilnahme in unmittelbarer Nähe der Sportanlage anzubieten. Auch beim Betreten und Verlassen der Sportstätte sollten sie nicht mit den von Wettvermittlungsstellen ausgehenden Anreizen zur Glücksspielteilnahme konfrontiert werden.

3. Die Herausforderung für die Kommunen

In der Anhörung zum GlüStV (1. März 2021) haben die Vertreterinnen der Kommunen eindrucksvoll geschildert, mit welchen Herausforderungen und Schwierigkeiten die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Spielhallen verbunden ist. Allein in Dortmund würden seit 2013 rund 140 Klageverfahren laufen. Erst seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2017 hätten die Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte umfassend zugunsten der Kommunen entschieden, wenn es um die Durchsetzung des Verbundverbotes gehe.

Die jetzige Entscheidung, Verbundspielhallen zuzulassen, bedeutet eine Kehrtwendung gegenüber den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, die bestätigten, dass das Verbot von Mehrfachkonzessionen verfassungskonform ist. Auf die Kommunen kommen aufgrund dieser politischen Entscheidung in vielfacher Hinsicht hohe Kosten zu. Die jahrelange mühsame höchstrichterlich bestätigte Arbeit wird nicht nur *nicht* anerkannt, sie wird jäh beendet. Damit einhergehend wird die Autorität der Ordnungsbehörden stark beschädigt. Bei den Spielhallenbetreibern könnte der Eindruck entstehen, man müsse nur lange genug lobbyieren und prozessieren, dann komme man schon zum Zug. Frau Meulemann vom Städtetag NRW gab in der Anhörung am 1. März einen Einblick in die Praxis:

Man muss auch sagen, dass die Verfahren in nicht zu tolerierender Weise von den Spielhallenbetreibern hinausgezögert wurden – mit bis zu 19 Anträgen auf Fristverlängerung in Bezug darauf, dass überhaupt eine Klage begründet wird. Nur deshalb erhalten diese Spielhallen jetzt eine Privilegierung. Wie Frau Meißner schon ausgeführt hat, führt das zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Spielhallenbetreibern, die sich bisher an die Rechtslage gehalten haben. Das finde ich rechtsstaatlich überhaupt nicht zu tolerieren. ... Eine Umsetzung der Öffnungsklausel – für die es, wie gesagt, keinen Grund gibt – führt aber dazu, dass der überwiegende Teil dieser Verfahren verloren geht. Dann dürfen die Spielhallen weiter betrieben werden, und die Kosten gehen zulasten der Kommunen

Wir wissen sowohl aus persönlichen Gesprächen mit den Leitungen und Mitarbeitenden von Ordnungsämtern als auch den regelmäßigen Untersuchungen des Arbeitskreises gegen Spielsucht (Unna), dass viele Gemeinden mit der Genehmigung und Aufsicht der Glücksspielbetriebe (Spielhallen und

¹³ Meyer, G., Meyer, J., Zielke, M. & Hayer, T. (2013). Verbreitung von Sportwetten und glücksspielbezogenem Suchtverhalten in Sportvereinen: Eine Pilotstudie. *Praxis Klinische Verhaltensmedizin & Rehabilitation*, 92 (2), 189-196.

Wettbüros) überfordert sind.¹⁴ Einige haben inzwischen sogar kapituliert. Die zuständigen Ordnungsämter haben ein großes Aufgabengebiet. Die Überwachung der Spielhallen und Wettbüros ist nur ein kleiner Teil davon. Die Problemlage lässt sich in wenigen Worten zusammenfassen: zu viele Aufgaben, zu wenig zeitliche und personelle Ressourcen, zu häufiger Personalwechsel (keine Nachhaltigkeit). Die Untersuchungen des Arbeitskreises gegen Spielsucht zeigen, dass eine Spielhalle in der Regel – wenn überhaupt – nur einmal im Jahr überprüft wird.

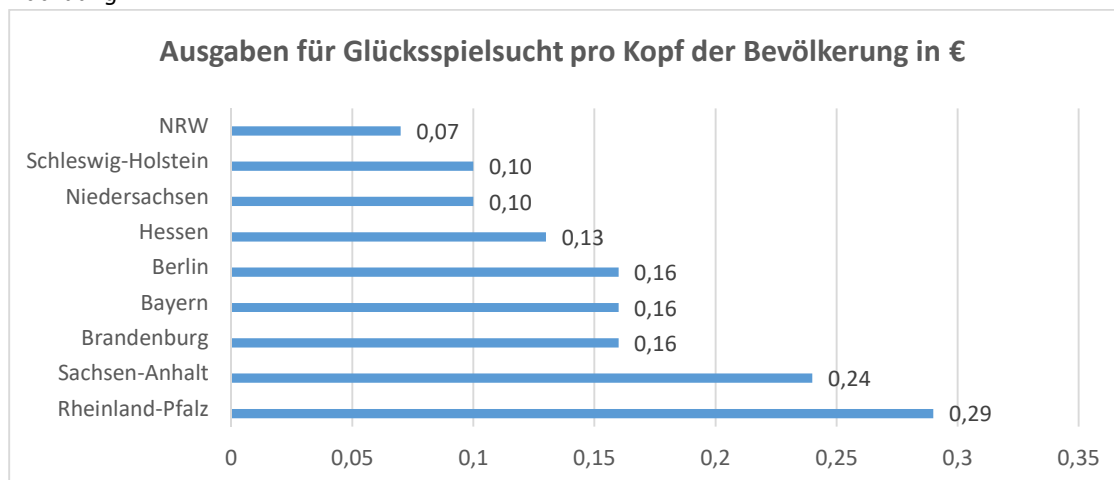
Nötig wären eigene, materiell und personell gut ausgestattete und spezialisierte Abteilungen, die es auch mit den Großkanzleien der klagefreudigen Glücksspielanbieter aufnehmen können. Es sollte zumindest ansatzweise ein Gleichgewicht zwischen den Aufsichtsbehörden und denen, die von der Übertretung bestehender Regeln wirtschaftlich profitieren, hergestellt werden.

4. Glücksspielsuchtberatung, -prävention und -forschung in Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalen hat als erstes Bundesland ein Konzept zur Prävention der Glücksspielsucht erstellt, eine Landesfachstelle eingerichtet und Beratungseinrichtungen finanziell und fachlich gefördert. Inzwischen haben andere Bundesländer Nordrhein-Westfalen in Bezug auf die finanzielle Ausstattung bei der Bekämpfung der Glücksspielsucht weit überholt. Der Etat ist seit Gründung der Landesfachstelle im Jahr 2002 nahezu unverändert.

Finanziert wird dieser gesamte Bereich (Prävention, Beratung, Forschung) seit knapp 20 Jahren mit 1,25 Mio. € jährlich. Umgerechnet sind das aktuell 7 Cent pro Einwohner.¹⁵ Das war mal eine stolze Summe, mit der gute Präventions- und Hilfsstrukturen aufgebaut werden konnte. Leider hat es – anders als in den Nachbarländern – keine Entwicklung gegeben. NRW gehört mit dieser Finanzierung nun zu den Schlusslichtern der Bundesländer. Andere Länder (Bayern, Brandenburg, Niedersachsen, RLP etc.) geben zwischen 10 und 29 Cent pro Einwohner für dieses Arbeitsfeld aus.¹⁶ Das führt u.a. zu folgender Situation: Beratungsstellen, die ein Hilfeangebot für Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen anbieten, erhalten in NRW jährlich eine Förderung in Höhe von lediglich 15.000 €. Andere Bundesländer dagegen fördern angesichts der steigenden Anzahl und der komplexen Problemlage der Glücksspielsüchtigen und ihrer Familien (Suizidalität, Verschuldung, Kriminalität) mittlerweile ganze bzw. halbe Personalstellen.

Abbildung 1:



¹⁴ AK Spielsucht Unna (2020). Untersuchung zur Ist-Situation der Ordnungsämter in NRW 2019.

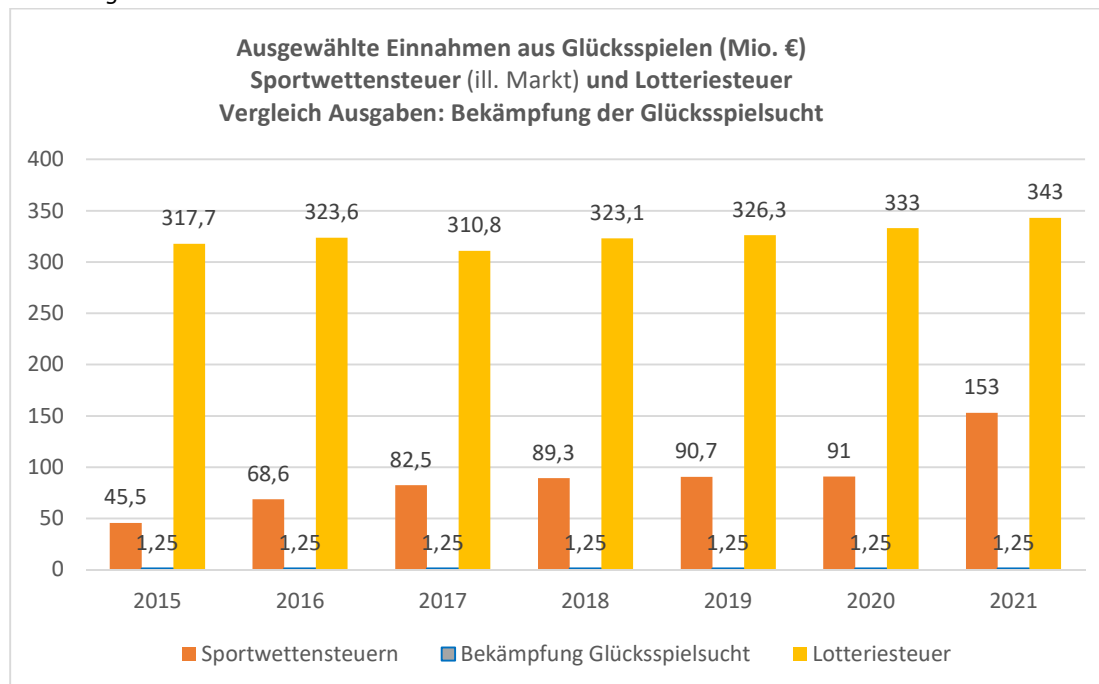
¹⁵ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/06/PD20_223_12411.html (Abruf: 8.2.2021).

¹⁶ Vgl. Abbildung 1

Diese knappe Finanzierungsbasis der Suchthilfe und -prävention ist eine Ursache für das Ungleichgewicht in der Interessenvertretung der finanzstarken Glücksspielanbieter auf der einen und der Glücksspielsüchtigen und deren Familien auf der anderen Seite.

Das Marktvolumen für legales und illegales Glücksspiel ist in den letzten Jahren erheblich angestiegen.¹⁷ Gleiches gilt für die Steuereinnahmen aus dem Glücksspielbereich. Exemplarisch sei dies am Beispiel der Lotterie- und der Sportwettensteuer veranschaulicht.¹⁸ Weitere Glücksspieleinnahmen gibt es im Bereich der Spielbankenabgabe, der Totalisatorsteuer etc.

Abbildung 2:



Wie oben dargestellt, gibt das Land aktuell pro Einwohner/in jährlich 0,07 € für den Bereich der Glücksspielberatung und -prävention aus.

Nach unserer Auffassung müsste der Etat deutlich angehoben aber mindestens verdoppelt werden.

V. Zusammenfassung

Die vorgesehenen Aufweichungen bestehender suchtpräventiver Regelungen (Mindestabstand, Verbundverbot für Spielhallen) stehen nach unserer Auffassung in klarem Widerspruch zum Ziel in § 1 Satz 1 GlüStV, „das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen“. Mit der Reduzierung des Mindestabstands und der teilweisen Aufhebung des Verbundverbots unter der Voraussetzung der bereits seit langem geforderten Zertifizierung ist der Gesetzgeber der Anbieterseite sehr weit entgegengekommen. So formulierte der Interessenverband „Die Deutsche Automatenwirtschaft“ Anfang 2020 in einer Stellungnahme: „Notwendig ist daher eine Öffnungsklausel, die Ausnahmen vom Mindestabstandsgebot sowie vom

¹⁷ Meyer, G. (2020). Glücksspiel – Zahlen und Fakten. DHS (Hrsg.), Jahrbuch Sucht 2020. Lengerich: Pabst.

¹⁸ vgl. Abbildung 2

Verbot der Mehrfachkonzessionen zulässt, sofern die Spielhalle bestimmte besondere Qualitätskriterien erfüllt.“¹⁹

Wichtige und in ihrer Wirksamkeit belegte suchtpreventive Maßnahmen, die im AG GlüStV NRW von 2012 eingeführt wurden, sollten nicht aufgegeben werden und gegen brancheneigene qualitative Regulierungen eingetauscht werden. Deren Effekt ist nicht ansatzweise belegt. Der Bremer Glücksspielsuchtforscher Gerhard Meyer kommt im Rahmen seiner Analyse der Wirksamkeit von Maßnahmen zum Spielerschutz durch Glücksspielanbieter zu dem Schluss: „Lobbyinitiativen, die eine Regulierung des Glücksspiels nach qualitativen statt quantitativen Kriterien fordern, dürfen in der Gesetzgebung keine Berücksichtigung finden.“²⁰

Abschließend sei noch erwähnt, dass die Betroffenenperspektive – sowohl durch Glücksspielsüchtige und ihre Angehörigen als auch über die Erfahrungen von Suchtberaterinnen und -beratern bzw. -therapeutinnen und -therapeuten – zu wenig sichtbar ist.

Bielefeld, den 28.4.2021

Ilona Füchtenschnieder & Arne Rüger

**Landesfachstelle Glücksspielsucht
der Suchtkooperation NRW**

Niederwall 51 | 33602 Bielefeld |

Fon: 0521_399 55 89 1

www.gluecksspielsucht-nrw.de

¹⁹ Stellungnahme des Dachverbandes Die Deutsche Automatenwirtschaft vom 07. Februar 2020 im Rahmen der mündlichen Anhörung zur Neuregulierung des Glücksspielwesens, S. 2. <https://www.gluecksspielwesen.de/wp-content/uploads/2020/02/Deutsche-Automatenwirtschaft.pdf> (Abruf: 8.2.2021)

²⁰ Meyer, Gerhard (2020), Prävention der Glücksspielsucht: Warum Maßnahmen des Spielerschutzes von Glücksspielanbietern kaum Wirkung erzielen. SUCHT, 66, S. 54.